

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB); Änderung Abwassersatzung

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	31.01.2019
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.02.2019
Finanzausschuss	11.02.2019
Rat	14.02.2019

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Abwassersatzung in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 1) zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung - zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt öffentlichen Rechts (StEB Köln) sind gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Köln (StEB-Satzung)“ berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB Köln unterliegt in diesen Fällen gemäß § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114 a Gemeindeordnung NRW (GO NRW) den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Der Vorstand der StEB Köln hat eine ökologische Neuausrichtung beim Umgang mit Niederschlagswasser beschlossen. Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll das Niederschlagswasser vorrangig örtlich versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dies zulässig und möglich ist. Dies entspricht den Grundsätzen, die im Perspektivkonzept 2025 festgelegt wurden.

Zur wirksamen Umsetzung bedarf es der Anpassung von Regelungen der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Entwässerung der Grundstücke, die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwassersatzung) an die aktuellen Regelungen des WHG und des Wassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW). Folgende Regelungen sind unter anderem betroffen:

Der bisherige § 6 Abs. 3 der Abwassersatzung, der die Gestattung der oberirdischen Einleitung von 25 qm regelt, wird gestrichen, um der zunehmenden Versiegelung entgegen zu wirken.

Die Regelung des § 5 Abs. 10 der Abwassersatzung zu den Einleitstellen in den Klärwerken wird an die tatsächliche Vorgehensweise angepasst.

Die DIN-Normen in der Anlage 1 zu § 5 Absatz 5 der Abwassersatzung zum Verfahren zur Überwachung der Grenzwerte werden aktualisiert.

Die Anlage 3 zu § 18 der Abwassersatzung entfällt, da die Spezifizierung der Anzeigepflichten für bestimmte Stoffe durch Einzelaufzählung ein nicht zielführender Aufwand darstellt. Das Verbot und die Meldepflicht für gefährliche Stoffe bestehen jedoch weiterhin.

Die Regelung des § 161 a LWG a. F., der die Zuwiderhandlungen gegen Abwassersatzungen der Gemeinden regelte, wurde nicht in das neue LWG NRW übernommen. Die neue Regelung zu den Bußgeldvorschriften beschränkt sich lediglich auf Zuwiderhandlungen gegen das LWG NRW. Damit verbleibt für Verstöße allein gegen die Abwassersatzung nur der Bußgeldrahmen von 1.000 € nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Diese Änderungssatzung beschränkt sich auf notwendige inhaltliche Anpassungen und Streichungen. Nach der anstehenden Novellierung des LWG NRW wird die Abwassersatzung insgesamt überarbeitet.

Eine Gebührenwirksamkeit der geänderten Ausrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung (Erhöhung der NW-Gebühren um 1 Cent) ist erst ab einer Abkopplung von befestigten Flächen von mehr als 550.000 qm zu erwarten. Dies wird aufgrund des Aufwandes und der Kosten für Entsiegelungsmaßnahmen, die die Grundstückseigentümer zu tragen haben, allerdings erst zu einem späten, derzeit aber noch nicht prognostizierbaren Zeitpunkt erwartet.

Anlagen